

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

23.1.1919 (No. 20)

Vollstaats, Gedanken zur Verfassung (Marlsruhe, bei G. Braun, 1919) enthält eine Fülle gesunder und glücklich geformter Gedanken. Ich freue mich deshalb, einem Wunsche der Redaktion folgend, auf diese Arbeit hinzuweisen und zu einigen ihrer politisch wichtigsten Forderungen Stellung nehmen zu können; wobei ich freilich an zahlreichen, meist recht wertvollen Einzelheiten — der Entwurf hat 107 Paragraphen — vorbeigehen muß, zu deren Erörterung hier nicht der Ort oder nicht der Raum ist, und den reichen Inhalt der „Gedanken zur Verfassung“, die dem Text des Entwurfs vorausgeschickt sind, nicht einmal andeuten kann. Sie sind für jeden Politiker ungemein lesenswert!

Gleich an der Schwelle des Entwurfs steht leider ein Satz, an dem ich nicht geringes Argernis genommen habe. Da wird zwar Baden als freier Volksstaat „im Deutschen Reich“ bezeichnet, aber hinzugefügt, seine Staatshoheit werde soweit beschränkt, „als es eine Reichsverfassung bestimmt, der es beiträgt“. Das heißt und soll heißen: „Es steht im freien Willen des selbständigen badischen Volkes, inwieweit es der neuen deutschen Reichsverfassung beitreten will, die die deutsche Nationalversammlung beschließen wird (S. 15).“ Gegen eine solche Behauptung kann man im Interesse der deutschen Einheit, in welcher die ganze politische und wirtschaftliche Zukunft unseres schwer geprüften Vaterlandes beschlossen liegt, nicht entschlossen genug protestieren. Diese gefährliche Freiheit sollen die Partikularstaaten gerade nicht haben und sie haben sie auch von Rechts wegen durchaus nicht. Es liegt mir natürlich fern, den Verfasser im geringsten der Dummheit separatistischer Neigungen bezichtigen zu wollen, aber er hätte doch erkennen müssen, daß diese Lehre politisch gefährlich und juristisch falsch ist. Ich will nicht darüber streiten, ob wirklich, wie der Verfasser lehrt (S. 15), durch die Revolution die Rechtsgrundlage beseitigt worden ist, die die Hohehoheit zur Einwirkung auf badische Verhältnisse berechtigt hat; so daß die Macht der jetzigen Reichsleitung nur noch tatsächlicher, nicht mehr rechtlicher Natur sei und nur noch so weit reiche, als sich ihr die badische Staatsgewalt füge. Auch nicht darüber, bis zu welchem Zeitpunkt denn dieser behauptete Zustand rechtlicher Auflösung gedauert hat. Es sind das sehr heikle Rechtsfragen! Auf alle Fälle aber ist heute dieses Stadium der Revolution überwunden. In Übereinstimmung aller revolutionärer Autoritäten des Reichs und der Einzelstaaten sind inzwischen die Wahlen zu einer „verfassungsgebenden“ Nationalversammlung ausgeführt und am letzten Sonntag im ganzen Reich vollzogen worden. Diese deutsche Nationalversammlung ist eine „Konstituante“, welche die neue deutsche Verfassung nicht mit den Einzelstaaten zu „paktieren“ hat, sondern sie kraft der Souveränität eines freien Volkes mit bindender Kraft für alle Bürger, Regierungen und Landesversammlungen einseitig feststellt. Wer ernsthaft dafür arbeiten wollte, daß ein Einzelstaat dem neugefalteten Reich seinen „Beitritt“ (nach dem er gar nicht gefragt wird) verweigere, der würde es unternehmen, „einen Teil des Bundesgebietes vom Ganzen loszureißen“ und hätte wegen Hochverrats lebenslängliche Zuchthaus- oder Festungstrafe zu gewärtigen. So bestimmt es der § 81 des (noch immer zu Recht bestehenden) Reichsverfassungsgesetzes. Und auch politisch läßt sich doch keine Gestalt der Reichsverfassung ausdenken, die so unerträglich, für Baden so verderblich wäre, wie eine Sprengung der Reichseinheit!

Das mußte um, so deutlicher gesagt werden, als auch einige andere Sätze des Ritterschen Entwurfs vom Standpunkte des Reichsinteresses bedenklich sind. Der Regierungsentwurf hält sich glücklicherweise von jeder Anzweiflung der rechtlichen Reichsunterworfenheit der Einzelstaaten fern.

Doch nun zu Ritters Ideen über den Aufbau des badischen Staates!

Er ist, wie im Grunde jeder Verfassungspolitiker, dem seine Gedanken nicht auf das Prokrustesbett des Erfurter Programms geschnitten werden, ein Freund des Zweikammersystems, wobei er natürlich aus seiner berufsständischen ersten Kammer alles undemokratische Privilegienwesen fernhält. Nun ist freilich das Zweikammersystem für Baden so gut wie ausgeschaltet, seit sich die deutsche demokratische Partei mit der sozialdemokratischen auf das Einkammersystem geeinigt hat. In dem ist nicht zu übersehen, daß mit der Spaltung der Legislative in zwei Kammern mehrere Zwecke verfolgt werden. Mag man auch gänzlich darauf verzichten, in einer ersten Kammer andere Bevölkerungselemente als in der Volkskammer zur Geltung zu bringen und so die absolute Gleichheit zu trüben, so dürfte doch selbst die demokratischste Verfassung der Welt in einem irgend größeren Staate nicht darauf verzichten, daß ein Element in die Legislative eingebaut wird, das rein technisch, ohne alle politischen Nebenabsichten, verhindert, daß übertriebene oder von Zufallsmehrheiten gefasste Beschlüsse Gesetz werden. Es ist mir das noch nie so klar geworden, wie durch die treffenden Ausführungen Ritters (S. 23 ff.), bei den maßgebenden Instanzen nachdrücklich zur Beachtung empfohlen seien. Der Regierungsentwurf ist in diesem Punkte allzu sorglos und bedarf dringend des Einbaus irgend eines Gesetzgebungsbeirats oder Staatsrats oder wie man das nennen möchte. Er könnte, wenn ich hierüber eigene Gedanken entwickeln darf, so demokratisch gestaltet sein, als die Sozialdemokraten wollen, und beschränkt auf ein bloß suspensives Veto, so daß keine Rede davon sein könnte, man wolle hier eine erste Kammer durch die Hintertür wieder herein schmuggeln. Ich könnte mir denken, daß ein im Landesproporz auf 8 Jahre gewählter Beirat von 24 Mitgliedern, aus dem alle 3 Jahre die Hälfte ausscheidet und neu gewählt wird (so daß also alle 3 Jahre eine Liste von Zwölfen zu wählen wäre); ich könnte mir denken, daß ein solcher Beirat, wenn die Parteien bei der Kandidatenaufstellung nur einigermaßen den Sinn der Einrichtung im Auge behalten, Kapazitäten aus allen Schichten des Volkes (Kirche, Gewerkschaft, Unternehmer, Gelehrte, Richter, Landwirte) in sich vereinigen und ihre geistige Kraft und ihre Erfahrung in den Dienst der Gesetzgebung stellen könnte, ohne im geringsten als „Bremse“ oder als Klassenparlament zu wirken. Die demokratischen Einrichtungen der Volksinitiative und des Referendums, welche nach

dem Regierungsentwurf und nach dem Entwurfe Ritters neben der Legislative einen breiten Spielraum haben sollen, können gerade das nicht leisten. „Eine Gesellschaft“, sagt Ritter S. 25, „die die Vertretung ihrer Hauptrechte nicht einem einzelnen Prokuristen, sondern zwei Prokuristen zur Gesamtprokura überträgt, mindert ihre eigenen Rechte nicht, sondern sichert sie.“

An die Spitze des Staates stellt Ritter einen Präsidenten, gewählt auf 5 Jahre vom Landtag, oder, wenn in diesem eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande kommt, durch eine Stichwahl des Volkes. Es ist das, was mir scheint, ein sehr klug ausgedachter Wahlmodus. Vor allem aber möchte ich die Schöpfer unserer künftigen Verfassung wiederum nachdrücklich hinweisen auf die Gründe, die R. dafür anführt, daß überhaupt ein solches stabiles, die Staatseinheit repräsentierendes Staatsoberhaupt vorhanden sein muß (S. 36 ff.). Die „Kopflösigkeit“ der Verfassung der Regierungsvorlage und ihrer Vorläufer — sie wollen den Staatsbau in einem mit dem Hin und Her der Parteikombinationen wechselndes, vom Landtag gewählten Staatsministerium gipfeln lassen — ist einer ihrer schwächsten Punkte. Und wenn unter den Gründen für diese Sonderbarkeit die Notwendigkeit sparsamer Wirtschaft angeführt wird, so ist das ein recht schätzbare Argument. Die 50 000 M., die ein Präsident etwa mehr kostet (Ritter S. 37), werden wir wahrhaftig noch aufbringen. Ein solcher Präsident hat auch dann, wenn er, wie in Frankreich, das parlamentarische Ministerium regieren lassen muß, in kritischen Augenblicken wichtige Funktionen. Er kann viel besser, als die Wahl durch den Landtag, ein dessen Mehrheit genehmes, zugleich homogenes und mit den richtigen Männern im richtigen Ressort besetztes Staatsministerium zusammenstellen. In seine Hand gehört vor allem das Recht der Landtagsauflösung zu dem — höchst demokratischen — Zwecke der Berufung des Volkes zur Neuwahl. Der Regierungsentwurf kennt nur eine Selbstauflösung des Landtags und das ist fast lächerlich. Wird sich die Mehrheit jemals zu ihrem eigenen Verderben machen? Außerdem soll (Regierungsentwurf) die Volksabstimmung den Landtag auflösen dürfen. Wie umständlich, wie unberechenbar! Man bedenke doch auch (Ritter weist darauf hin), wenn man schon vom Sparen redet, daß ein einziges Referendum durch die Kosten und Mühen, die es den Parteien und den Gemeinden auferlegt, der Volkswirtschaft mehr kostet, als ein Präsident das ganze Jahr hindurch!

Ritter nun will keinen bloß dekorativen, sondern einen regierenden Präsidenten. Er legt in seine Hände ungefähr alle die Funktionen, die bisher der Großherzog besessen hatte, mit Ausnahme der Gesetzesfunktion, an deren Stelle lediglich das Recht tritt, vom Landtag an ein Referendum zu appellieren, das dann den Ausschlag gibt. Und nun bindet er ihn zwar in allen seinen Regierungsakten an die Gegenseignung eines verantwortlichen Ministers und nimmt die Formel auf, mit der man neuerdings in Deutschland das parlamentarische Regierungssystem verfassungsrechtlich festzulegen trachtet: „Die Minister bedürfen des Vertrauens des Landtags“, so daß also der Typ der parlamentarischen Republik herauszukommen scheint. Aber er bricht dem Parlamentarismus alsbald die Spitze ab. Der Minister soll doch nur dann zurücktreten müssen, wenn ihm die Mehrheit beider Kammern, oder eine Zweidrittelmehrheit der Volkskammer das Vertrauen aufhebt. Das erstere ist angesichts der Zusammensetzung, die R. seiner Ständekammer geben will, das letztere angesichts der bestehenden Parteiverhältnisse ein unwahrscheinliches Ereignis. Praktisch gesehen, würde also der Präsident keineswegs im strengen Sinne „parlamentarisch“ regieren müssen, sondern könnte unter günstigen Umständen ein „konstitutionelles“ Regiment in Gang setzen und würde dabei vermutlich seine Minister nicht so sehr dem Parlament, sondern wie bisher der hohen Beamtenschaft entnehmen. Das hält Ritter denn auch aus Gründen, die mir nicht ganz durchschlagend scheinen, in einem kleinen Staate, wie Baden, für das Richtige. Die Volkskammer soll für den Verlust der regelmäßigen Amtstätigkeit auf Ministerposten entschädigt werden durch Wahl von befristeten „Staatsräten“ (natürlich: aus ihrer Mitte) in einen sonderbaren „Ministerrat“. Dieser Ministerrat scheint mir kein glückliches Gebilde zu sein, ist übrigens auch nur sehr lose in den Verfassungsbau eingefügt.

Sieht man die Prinzipien dieser Gestaltung der Regierungsgewalt ins Auge, so ergibt sich, daß sie durchdacht und den gegebenen Verhältnissen angepaßt ist. Durch die nur fünfjährige Amtsperiode des Präsidenten und die Institute der Volksinitiative und des Referendums ist das demokratische Prinzip vollkommen; durch das Stimmrecht und die nur durch ein Referendum zu hemmende Gesetzesgewalt des Landtags ist das parlamentarische Prinzip sehr weitgehend gewahrt. Dadurch, daß der Präsident sein Ministerium doch nicht jeder Mehrheitschwankung der Volkskammer opfern muß und das Auflösungsrecht besitzt, ist der Regierungskraft und Festigkeit verbürgt. — Es läßt sich ohnehin unter der Herrschaft der Verhältnismäßigkeitsprinzipien der Volkskammer operieren und das Auflösungsrecht besitzt, ist der Regierungskraft und Festigkeit verbürgt. — Es läßt sich ohnehin unter der Herrschaft der Verhältnismäßigkeitsprinzipien der Volkskammer operieren und das Auflösungsrecht besitzt, ist der Regierungskraft und Festigkeit verbürgt.

Das ist ein System, von dem ich überzeugt bin, daß es gut funktionieren und unserer jungen Republik zum Segen gereichen würde.

Jedenfalls verrät Ritters Bestreben, mit einer mächtigen Volksvertretung und weitgehenden direkten Volksrechten einen Rest von Gewaltenteilung zu vereinigen und damit die Festigkeit und Stetigkeit der Regierungsgewalt zu kräftigen, was uns in dieser schweren Zeit dringender notwendig ist, als irgend etwas anderes, tiefere verfassungspolitische Weisheit als der Regierungsentwurf, der doch recht leichtfertig die ganze Staatsmaschine aufbaut auf die jeweilige Mehrheit einer einzigen aus vier scharf getrennten Parteien zusammengesetzten Kammer und ihre etwaigen Korrekturen durch Volksabstimmungen, die in Deutschland noch nicht erprobt sind, in Amerika für sich allein

genommen sich schlecht bewährt haben (man braucht sie nur eben als Gegengewicht gegen die korrupte Majorität), und in der Schweiz oft genug im besten Sinne konterwärtig gewirkt haben.

Ich will damit kein letztes Wort über den Regierungsentwurf gesprochen haben, der mir erst vor ein paar Stunden in die Hand gekommen ist. So wie der bürgerliche Politiker von den jetzt so mächtigen Sozialdemokraten erwarten, daß sie sich bei der Mitarbeit am Verfassungsbau in Reich und Einzelstaaten frei machen von der Reichsregierung hergebrachter Parteidoctrinen, müssen auch wir bereit sein, die schwierigen Probleme eines vollkommenen Neubaus der Staatsordnung immer neu zu durchdenken. Der beste Weg dazu ist die Aufstellung bestimmter Entwürfe, an deren Diskussion die Ansichten sich klären. Auch in diesem Sinne hat sich Ministerialrat Ritter durch seine Veröffentlichung ein Verdienst erworben und ich kann nur den Wunsch wiederholen, daß sein Werk an maßgebender Stelle die gebührende Beachtung finde.

Denkschrift zum Entwurf der neuen deutschen Verfassung.

Zu dem gestern veröffentlichten Entwurf der provisorischen Regierung für die neue deutsche Verfassung geben wir hier auch die von dem Staatssekretär Dr. Bruch verfaßte, dem Entwurf als „Beitrag“ beigefügte Begründung:

Der Zusammenbruch des bisherigen deutschen Systems, der den staatsrechtlichen Neuanfang Deutschlands notwendig macht, stellt nicht nur die Aufgabe der Abänderung einzelner Institutionen, sondern die einer politischen Organisation auf völlig anderen staatsrechtlichen Grundlagen. Die bismarckische Reichsverfassung war aus der ausübenden Politik hervorgegangen und hat die kennzeichnenden Merkmale dieses Ursprungs trotz aller nachträglichen Veränderungen niemals abstreifen können. Die veränderten Verhältnisse und ihre Ären, der aus demokratischem Wahlrecht hervorgehende Reichstag, waren für den Schöpfer seiner Verfassung doch wesentlich nur Zutat, Mittel zu dem Zwecke, die Stellung der obersten Reichsorgane und an ihrer Spitze die der preussischen Oberstaatsregierung nach Möglichkeit in die veränderten Verhältnisse hineinzuvermitteln. Daher die Unzulänge an den „einigen Bund“ der deutschen Fürsten, daher vor allem das aus dem alten deutschen Bunde mit einigen Modifikationen herübergenommene Zentralinstitut des Bundesrats, der veränderten Regierungen. Diese Konstitution des Bundesrats ist vielfach als Meisterwerk bismarckischer Staatskunst gerühmt worden; insofern mit Recht, als er hier mit virtuoser Kunst die Formen des Absolutismus benutzte, um in ihnen die preussische Demokratie fest zu verankern. Die Verbindung des deutschen Kaiserthums mit der preussischen Krone gab seiner Harmonie nur den äußeren Glanz und das scheinbare Gepränge. Die wirkliche Macht und Kraft beruhte in der Hand der preussischen Konstitution des Bundesrats. Und das Gefühl keineswegs nur durch die verfassungsmäßig ausgesprochenen Befugnisse der Präsidentschaft, noch weniger durch die Zahl der preussischen Bundesratsstimmen an sich; vielmehr durch die ganze Konstitution der Stellung der „verbundenen Regierungen“ zum Reichstag einerseits und zum anderen andererseits. Hier brachte das natürliche Übergewicht der konstanten Masse des preussischen Einheitsstaats und seine territoriale Lage in allen wichtigen Fragen die Kleinstaatler in hilflose Abhängigkeit von Preußen, die dann noch durch die preussische Staatsräthlichkeit verstärkt wurde.

Dieser hegemonialen Konstitution diente die preussische Oberstaatsregierung durch Konzeption an den Verhältnissen der Dynastien und Oberstaatsregierungen der größeren Einzelstaaten, besonders Bayerns, von ihrem Standpunkt aus als nicht zu teuer bezahlt betrachtet. Damit beantwortet sich die oft aufgeworfene Frage, weshalb Bismarck die deutsche Reichsverfassung nicht von Anfang an klarer und einheitlicher gestaltet. Auf der Höhe der Siege von 1866 und 1870 schloß ihm dazu keineswegs die Macht, noch hinderte ihn an deren rückwärtsweisem Gebrauch ein Parteigefühl für die Bundesgenossen. Aber wenn er das neue Reich nicht als einheitlichen Volksstaat auf die freie Selbstbestimmung der ganzen Nation gründen wollte — was er nach seiner politischen Mentalität nicht wollen konnte —, so mußte er es eben auf den Bund der Dynastien und Regierungen gründen mit der unermesslichen Zutat des demokratisch gestellten Reichstags. Das war eben auch das einzige Mittel, um an der Spitze der Dynastien und Regierungen die preussische Dynastie und Regierung in wesentlich unveränderter Gestalt in das neue Reich hineinzuführen. Die notwendige Folge in der ganzen weiteren Entwicklung war die durch alle ständischen Formen nur wenig verheilte Abhängigkeit der Reichsregierung von der preussischen Staatsregierung, und in weiterer Folge das ganz berechtigte Gefühl der anderen deutschen Einzelstaaten, die Einbuße an Selbstständigkeit nicht zuunutzen eines einzigen Bundesstaats, sondern zugunsten des preussischen Einheitsstaats und der ihn beherrschenden Kräfte zu erleiden. Wenn dann, je länger desto mehr, der natürliche Entwicklungsengang das Übergewicht des deutschen Gemeinlebens in das Reich verlegte, so ergaben sich aus diesem Widerspruch zwischen der natürlichen Entwicklung des politischen Lebens und der künstlichen Konstitution des Regierungssystems jene unauflösbaren Verhältnisse, die zur Unversöhnlichkeit innerer und zum Unglück äußerer Parteien förmlich unterworfen haben.

Die neue deutsche Republik muß demgegenüber unabweislich als im wesentlichen einheitlicher Volksstaat auf das

freie Selbstbestimmungsrecht der deutschen Nation in ihrer Gesamtheit gegründet werden. Das Wesen der demokratischen Republik erschöpft sich nicht darin, an die Stelle dynastischer Obrigkeit die gewählten Vertrauensmänner des Volkes zu setzen, vielmehr findet sie ihre feste geistige Grundlage und ständige moralische Kraft darin, daß als unauflösbare Band des Staatswesens an die Stelle der Unterwürfigkeit unter eine Dynastie das nationale Selbstbewußtsein eines sich selbst organisierenden Staatsvolkes tritt. Die deutsche Republik kann nur die demokratische Selbstorganisation des deutschen Volkes als eine politische Gesamtheit sein. Dieser Grundgedanke wird nur noch verstärkt durch den dem Charakter der Revolution entsprechenden Gedanken fortsetzender Sozialisierung. Seine Vollendung fand dieser letzte Gedanke sicherlich nur international; soweit jedoch das einzelne Staatswesen solcher Vollendung innerhalb seiner Grenzen vorarbeiten kann, ist die politische Voraussetzung eine freie demokratische Verfassung. Daß eine fruchtbare Sozialisierung nur auf dem Boden der politischen Demokratie zu erleben ist, hat gerade die deutsche Sozialdemokratie immer nachdrücklich bekannt und schon in ihrem Namen zum Ausdruck gebracht.

Der neue Bau des Deutschen Reichs muß also ganz demut auf den Boden gestellt werden, den Bismarck bei seiner Reichsgründung ganz bewußt nicht betreten hat. Das neue Reich kann selbstverständlich kein Bund der Fürsten und einzelstaatlichen Regierungen sein; aber es kann ebensowenig aus einem Bunde der bisherigen Einzelstaaten in ihrer neuen Gestalt als Freistaaten hervorgehen. Nicht das Fehlen dieser Einzelstaaten, weder in ihrer monarchischen noch in ihrer freistaatlichen Form ist das Erste und Entscheidende für die politische Lebensform des deutschen Volkes; vielmehr das Fehlen dieses deutschen Volkes selbst als eine geschichtlich gegebene politische Einheit. Es gibt so wenig eine preussische oder bayerische, wie eine lippsche oder rheinische Nation; es gibt nur eine deutsche Nation,

die sich in der deutschen demokratischen Republik ihre politische Lebensform gestalten soll. Das Hinbersten, das bisher der Auswirkung dieses natürlichen politischen Grundprinzips vor allem im Wege stand, die historisch überkommene Stellung der Dynastien und ihrer oberstaatsrechtlichen Regierungen ist durch die Revolution mit erstaunlicher Schnelligkeit beseitigt worden. Aber zugleich hat sich aus der Revolution selbst eine neue Gefährdung für die Befreiung des von den natürlichen politischen Bedingungen der Entwicklung gebildeten Weges ergeben.

Staatsanzeiger.

Den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatweden und deren Höchstpreise betr.

1. Saat- und Steckzwiebeln dürfen zu Saatweden gemäß Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 23. November 1918 (Staatsanzeiger 1918 Nr. 294) nur gegen Saatkarte und mit Genehmigung der Badischen Gemüseverwaltung abgesetzt werden.

2. Saatarten für Saat- (Samen- und Steck-) Zwiebeln werden auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses für Händler durch die Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseverwaltung in Mannheim (M. 1. 4a), für Verbraucher durch den für sie zuständigen Kommunalverband erteilt. Die Kommunalverbände haben über die von ihnen ausgestellten Saatkarten Listen zu führen und der Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseverwaltung monatlich mitzuteilen, wieviel Saatarten und über welche Mengen von Saatzwiebeln ausgestellt worden sind.

3. Die Saatkarte muß Art und Menge des Saatguts, Namen, Wohnort und Bezirksamt des zum Erwerb Berechtigten, sowie den Ort, wohin geliefert werden soll und, wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben.

4. Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Verkäufer spätestens bei Lieferung des Saatguts auszuhandigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn verfrachtet, so hat sich der Verkäufer von der Verfrachtung auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der versendeten Menge und des Orts bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Verfrachtung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf der Saatkarte den Empfang bescheinigen zu lassen. Der Verkäufer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbescheinigung des Erwerbers unverzüglich der Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseverwaltung in Mannheim einzusenden.

Die Erteilung der Absatzgenehmigung wird der Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseverwaltung in Mannheim übertragen. Die Verwaltungsabteilung der Badischen Gemüseverwaltung ist befugt, den Absatz von Saatzwiebeln zu beschränken oder zu untersagen. Wer Saatzwiebeln zu den höheren Preisen des Saatguts verkaufen will, hat die Erteilung der Absatzgenehmigung unter Angabe der verfügbaren Mengen und unter Beifügung eines Quittens bei der Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseverwaltung zu beantragen. Die letztere ist befugt, die Vorräte des Antragstellers beschränken zu lassen. Erst nach erteilter Genehmigung durch die Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseverwaltung darf der Antragsteller die ihm bezeichneten Mengen zu den höheren Preisen der Saatzwiebeln gegen Saatkarte verkaufen. Verkäufe von Steckzwiebeln ohne Genehmigung und Saatkarte unterliegen den Erzeugerhöchstpreisen für gewöhnliche Zwiebeln.

5. Soweit inländische Saat- und Steckzwiebeln zu Saatweden gegen Saatkarte und mit Genehmigung der Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseverwaltung abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

Für Saatzwiebeln		21. — M.
bazu vom 1. Januar 1919 ab je Zentner und Zentner ein Zuschlag von 1 M.		
Für Steckzwiebeln:		
1. längliche und ovale:		
Größe I unter 1 1/2 Zentimeter Durchmesser	100. — M.	
Größe II 1 1/2 bis 2 Zentimeter Durchmesser	80. — M.	
Größe III 2 bis 2 1/2 Zentimeter Durchmesser	60. — M.	
2. plattrunde:		
Größe I unter 2 Zentimeter Durchmesser	120. — M.	
Größe II 2 bis 2 1/2 Zentimeter Durchmesser	100. — M.	
Größe III 2 1/2 bis 3 Zentimeter Durchmesser	80. — M.	

7. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der §§ 4, 11, 12 und 16 der Verordnung vom 3. April 1917 (R.G.B. S. 307) und der §§ 12, 15 und 17 der Verordnung über die Versorgungsregelung vom 25. Sept. 1915 (R.G.B. 1915 S. 607 und 723, 1916 S. 673) bestraft.

8. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln vom 25. Februar 1918 (Staatsanzeiger 1918 Nr. 48) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 22. Januar 1919. 3.478

Bekanntmachung.

Nr. 7. R. 709/12, 18. R. R. A.

Zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 299) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Mischungen aus 1. schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat, 2. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat, 3. schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat und Kali, 4. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat und Kali wird mit der Maßgabe gestattet, daß die fertige Mischung mindestens 4 v. H. wasserlöslicher Phosphorsäure und höchstens 4 v. H. Kali (K₂O) enthält.

Artikel II.

Die gewerbsmäßige Herstellung dieser Mischungen ist nur denen gestattet, die sie schon vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig hergestellt haben.

Artikel III.

Der Preis der Mischungen berechnet sich nach dem Höchstpreis für Stickstoff und Phosphorsäure. Der Kalipreis darf 30 Pf. für das Kilo Kali (K₂O) nicht übersteigen.

Als Milchlohn dürfen außer dem Höchstpreis 2.20 M. für 100 kg berechnet werden.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Dezember in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung, (Demobilisierungsamt.) Koeth.

Bekanntmachung

über die Gültigkeit der während des Krieges von dem Bundesrat, dem Reichskanzler, der Heeresverwaltung und den militärischen Befehlshabern erlassenen wirtschaftlichen Verordnungen. Vom 28. Dezember 1918.

Eingriffe einzelner Personen sowie örtlicher Instanzen in die durch kriegswirtschaftliche Verordnungen geregelten Gebiete zeugen von der vielfach herrschenden Auffassung, daß diese Verordnungen durch die Änderung der Regierungsform außer Kraft getreten seien.

Demgegenüber wird ausdrücklich festgestellt, daß alle von dem Bundesrat, dem Reichskanzler, der Heeresverwaltung und den militärischen Befehlshabern innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen kriegswirtschaftlichen Verordnungen, soweit nicht ihre Aufhebung seitens der zuständigen Stellen besonders verfügt ist, ihre Wirksamkeit in vollem Umfange behalten haben und daß auch in Zukunft die Regelung der Bewirtschaftung der in Frage kommenden Stoffe ausschließlich den in den Verordnungen genannten oder den inzwischen an ihre Stelle getretenen Behörden vorbehalten ist. Jedes Eingreifen Dritter in die durch kriegswirtschaftliche Anordnungen geregelten Gebiete ist unzulässig und strafbar. Dies gilt auch für Handlungen von Landes- und lokalen Instanzen, denen die Befugnis zu wirtschaftlichen Maßnahmen nicht ausdrücklich übertragen ist.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Die Reichsregierung.

Ebert, Scheidemann.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

Dr. August Müller.

Der Staatssekretär des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilisierung, Koeth.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Bürgermeistereiwahl in Wädig betr.

Bei der am 18. Dezember 1918 in Wädig vorgenommenen Bürgermeistereiwahl wurde Gemeindevorstand Philipp Rudolf Schlimm in Wädig zum Bürgermeister der Gemeinde Wädig gewählt. Er wurde unterem heutigen verpflichtet.

Karlsruhe, den 16. Januar 1919.

Bezirksamt.

Den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betr.

Die Gültigkeit der von dem Ministerium für militärische Angelegenheiten Abt. K. ausgestellten vorläufigen Fahrtausweise für Kraftfahrzeuge, die mit Gültigkeitsvermerk bis 15. Januar 1919 versehen sind, ist bis 15. Februar 1919 verlängert. Ein besonderer Vermerk hierüber auf dem vorläufigen Fahrtausweis ist nicht erforderlich.

Karlsruhe, den 18. Januar 1919.

Bezirksamt — Polizeidirektion —

Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Nachdem in dem Stalle des Ludwig Holz, Schuhmacher in Ruppheim, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden folgende Anordnungen getroffen:

A. Sperrbezirk.

Das gemeinsame Gehöft des Schuhmachers Ludwig Holz und des Friedrich Werner bildet einen Sperrbezirk i. S. der §§ 161 ff. der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz.

B. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk (A) wird ein Beobachtungsgebiet im Sinne der §§ 165 ff. der Ausführungsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz bestehend aus dem übrigen Teil der Gemeinde, gebildet.

I. Maßregeln für das Beobachtungsgebiet:

In der Gemeinde Ruppheim ist verboten:

1. Die Abhaltung von Klauenmärkten, mit Ausnahme der Schlachtwiehmärkte in Schlachtwiehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Bodenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.
2. Der Handel mit Klauenvieh, sowie mit Geflügel. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
3. Die Veranstaltung von Verzögerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Verzögerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitze des Besitzers befinden.
4. Die Abhaltung von öffentlichen Tierkäufen mit Klauenvieh.
5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhiteter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferwer die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vgl. § 11 Abs. 1, Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).
6. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchfahren von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespännern durch das Beobachtungsgebiet verboten.

7. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung kann durch das Bürgermeistereiamt gestattet werden. Wegen der Bedingungen siehe § 166 Abs. 2 und 3 der Ausf.-Vorschr. z. R.-Viehseuchengesetz und § 49 der Volksg.-Verordg. hierzu.

8. Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebietes ist der gemeinschaftliche Weidgang von Klauenvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen für Klauenvieh verboten.

9. Hunde sind im Beobachtungsgebiet festzuliegen.

Karlsruhe, den 21. Januar 1919. 3.476

Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

Die Maul- und Klauenseuche im Stalle des Theodor Bergbold in Ruppheim ist erloschen.

Karlsruhe, den 21. Januar 1919. 3.472

Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

Die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Dürmerheim, Amt Nastatt, ist erloschen.

Karlsruhe, den 21. Januar 1919. 3.473

Bezirksamt.

Badisches Landestheater

Im Konzerthaus:

Freitag, den 24. Januar 1919 (Frig. 17.):

Zar und Zimmermann

Anfang 1/7 Uhr Ende 1/10 Uhr

Bad. Kunstverein

Karlsruhe E.V. Waldstr. 3

Schluß der großen Sammel-Ausstellung von Werken des Professor Dr. LUDWIG DILL

—: KARLSRUHE —:

am 30. Januar 1919

Besuchszeiten:

Werktags von 10—1 Uhr vormittags

Sonntags von 11—1 Uhr vormittags

ferner täglich von 2—4 Uhr nachmittags.

Holzschuhe.

Buchen, garantiert fehlerfrei, hohe Form, in den gangbarsten Männer- und Frauengrößen bei größerer Abnahme 1.90 Mark pro Paar. Höchster Verkaufspreis 7.35 M. pro Paar. Aufarbeitung (große Bahnendung) fortirt in den gangbarsten Größen Herren- und Frauenschuhen, zu 75.— M. franco nur gegen vorherige Einzahlung des Betrages. Bei Nichtgefallen garantieren wir bereitwillige Zurücknahme und Rückzahlung des Betrages. Um genaue Adresse und für Bahnendungen Angabe der Güterstation wird gebeten. Garantie für gute Ankunft. Versand gestattet.

Holzschuh-Fabrik Mimbach

(Rheinpfalz). 3738

Deutsch-nationale Volkspartei

(Christliche Volkspartei in Baden).

Allen Parteifreunden, insbesondere den Kandidaten, Rednern, Geldspendern, Wahlhelfern, Frauen und Mädchen, die uns bei den Wahlen so tatkräftig unterstützt haben, sprechen wir hiermit unseren wärmsten und verbindlichsten Dank aus.

Karlsruhe, 22. Januar 1919.

Der Wahlausschuss:

gez.: Dr. Dienstbach.

Schuhe

Hauschuhe, ohne Bezugschein, dauerhafte Verarbeitung, mit echter Lederspitze, pro Paar 7.20 M. freie Zusendung. Lieferung nur gegen vorherige Einzahlung des Betrages. Bei Nichtgefallen garantieren wir bereitwillige Zurücknahme und Rückzahlung des Betrages. Um genaue Angabe der Adresse und Schuhnummer wird gebeten. Garantie f. gute Anknft. Versand gestattet. Schuhwaren-Fabrik Mimbach (Rheinpfalz).

Narbidlampen und Narbid

jedes Quantum, wird abgegeben bei 3.882.3.1 Hartung & Müller, 63 Marienstraße Nr. 63, Telefon 3211.

Bürgerl. Rechtspflege

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

3.479.2.1 Heidelberg. Die Wilhelm Booh Witwe Susanna geb. Finck in Heidelberg, als Erbin des Wilhelm Booh, vertreten durch Räte Booh, ledig dafselbst, klagt gegen die Händler - Santo Moretti Geleute, zuletzt in Heidelberg, jetzt an unbekanntem Orten, aus Baden und Wohnungsmiete für die Zeit vom 1. Juli 1914 bis 1. April 1915, mit dem Antrage auf Beurteilung der Beklagten als Gesamtschuldner durch ein gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklärendes Urteil zur Zahlung von 525 M. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits werden die Beklagten vor das Amtsgericht zu Heidelberg auf Dienstag, den 25. März 1919, vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 2, geladen.

Heidelberg, 20. Jan. 1919.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts 4.

3.480.2.1 Triberg. Die Albin Ruyter Witwe, geb. Brander in Neppenhof, hat beantragt, den verstorbenen Uhrmacher Konstantin Brander, zuletzt wohnhaft in Furtwangen, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verstorlene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Mittwoch, 1. Oktbr. 1919, vormittags 11 Uhr, anberaumten Aufgebots-termin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorlenen zu erteilen können, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen. Triberg, 18. Jan. 1919. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts 1.

Aufgebot.

3.451.2.1 Mosbach. Der Landwirt Karl Jakob Reisinger von Dallau hat das Aufgebotsverfahren zwecks Lösung der zugunsten der am 2. Januar 1907 zu Dallau verstorbenen Johann Sebastian Schuh, Seilers Witwe Christine geb. Friedlein von Dallau, deren Erben unbekannt sind, im Grundbuch von Dallau Bd. 20, Heft 33 III, Abt. Nr. 2 auf den Grundstücken Abt. Nr. 262, 263 und 264 der Gemarkung Dallau eingetragenen Kaufschillingssicherungshypothek über 1100 Mark beantragt.

Die unbekannteten Erben der Johann Sebastian Schuh Witwe, Christine geb. Friedlein von Dallau werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf Freitag, 14. März 1919, vorm. 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Termin zu melden, widrigenfalls sie mit ihrem Rechte ausgeschlossen werden. Mosbach, 10. Jan. 1919. Bad. Amtsgericht.

Verchiedene

Bekanntmachungen.

Gütertarif Waldshut nfr.-Schweiz.

Seite 9, Abschnitt B, lit. a wird ab 5. Februar 1919 die Mindestfracht im Verkehr mit Waldshut bei Eilgut auf 90 Cts., bei Frachtgut auf 70 Cts., festgesetzt. 3.471 Karlsruhe, 22. Jan. 1919. Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen.